



Gemeinde Leisach

9909 LEISACH 20 - BEZIRK LIENZ

Tel. 04852 / 62660 - Fax 04852 / 62660-6

gemeinde@leisach.tirol.gv.at

www.leisach.tirol.gv.at

Verordnung über den Leinenzwang sowie die Verpflichtung zur Entfernung von Hundekot

Der Gemeinderat der Gemeinde Leisach hat mit Beschluss vom 7. Nov. 2012 auf Grund des § 6a Abs. 2 Landes-Polizeigesetz, LGBl. Nr. 60/1976, in der jeweils geltenden Fassung und aufgrund des § 18 Abs. 1 Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung, verordnet:

§ 1

Leinenzwang

(1) Hunde sind an einer nicht mehr als zwei Meter langen Leine zu führen,

- a) in öffentlichen Einrichtungen wie öffentlichen Verkehrsmitteln und allgemein zugänglichen Gebäuden, Parkanlagen und sonstigen allgemein zugänglichen Anlagen,
- b) in den mit roter Farbe in der Anlage zu dieser Verordnung (Übersichtskarte der Gemeinde) gekennzeichneten bestimmten Gebieten und bestimmten öffentlichen Verkehrsflächen,
- c) im Bereich landwirtschaftlicher Nutzflächen und Almen im gesamten Gemeindegebiet von Leisach in der Zeit vom 15. März bis 15. November jeden Jahres.

(2) Ausgenommen vom Leinenzwang sind Diensthunde öffentlicher Dienststellen sowie Jagd- und Rettungshunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes.

§ 2

Verpflichtung zur Entfernung von Hundekot im gesamten Gemeindegebiet

(1) Der Hundehalter und alle Personen, die sich in der Öffentlichkeit mit Hunden bewegen, haben dafür zu sorgen, dass das gesamte Gemeindegebiet (insbesondere landwirtschaftliche Flächen, Grünanlagen, Kinderspielplätze und Verkehrsflächen) nicht durch Hundekot verunreinigt wird.

(2) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen. Eine ordnungsgemäße Entsorgung liegt nur dann vor, wenn der Hundekot in einem Hundekotsammelsack gesammelt und im Anschluss daran in den dafür vorgesehenen Sammelbehälter oder in die Haus-Restmülltonne entsorgt wird.

§ 3

Strafbestimmungen

(1) Verstöße gegen § 1 Abs. 1 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 8 Abs. 1 lit. d Landes-Polizeigesetz von der in § 23 Abs. 2 genannten Behörde mit einer Geldstrafe bis zu EUR 360,- bestraft.

(2) Verstöße gegen § 2 dieser Verordnung stellen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet und nicht bereits aufgrund der StVO zu verfolgen ist, eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 18 Abs. 2 der TGO vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu EUR 2.000,- bestraft.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Verordnung außer Kraft.

Wer sich durch diesen Beschluss in seinen Rechten verletzt fühlt, kann gem. § 114 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 innerhalb der Kundmachungsfrist von zwei Wochen schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

Leisach, am 7. Dez. 2012

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

(Dietmar Zant)

Angeschlagen am: 07.12.2012

Abzunehmen am: 21.12.2012

Abgenommen am: _____